



BEGRÜNDUNG UND UMWELTBERICHT ZUM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN „BRETTACH / JAGST 2008, 2. ÄNDERUNG“

GESAMTES GEMEINDEVERWALTUNGSVERBANDSGEBIET

INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS	2
ABBILDUNGSVERZEICHNIS	3
TABELLENVERZEICHNIS	3
VORBEMERKUNGEN	4
BEGRÜNDUNG	6
1. Allgemein	6
1.1 Erfordernis und Ziel des Flächennutzungsplanes	6
1.2 Geltungsbereich und Flächenbedarf	7
KIRCHBERG/JAGST	7
ROT AM SEE	7
WALLHAUSEN	7
1.3 Plangrundlagen	8
2. Planungsrechtliche Vorgaben	9
2.1 Raumordnung	9
2.1.1 Regionalplan	9
2.1.2 Bevölkerungsentwicklung und Wohnflächenbedarf	9
2.1.3 Bedarf an gewerblichen Flächen	9
2.2 Kommunale Planungsebene	9
3. Verkehr	9
4. Technische Infrastruktur	9
5. Flächen für Land- und Forstwirtschaft	9
6. Flächen für Gemeinbedarf	9
7. Grünflächen	10
8. Besondere Flächenbindungen	10
UMWELTBERICHT	11
Gemeinde ROT AM SEE	11
9. Inhalt und Ziel des Flächennutzungsplanes	11
9.1 Bauflächenbedarfsnachweis	11
9.1.1 Neuausweisungen	11
9.1.2 Nachrichtliche Übernahmen	11
9.1.3 Berichtigungen	11
9.1.4 Herausnahmen	11
9.2 Ermittlung des Flächenbedarfs	11
9.3 Innerörtliche Potenzialflächen, Verdichtungsmöglichkeiten	12
9.4 Standortalternativen	12
9.5 Ausgleichsmaßnahmen im Flächennutzungsplan	12
10. Planerische Vorgaben	12
10.1 Regionalplanung	12
10.2 Bauleitplanung	12
A „Freiflächenphotovoltaikanlage Spitalfeld“ in Rot am See	13
A.1 Ziel und Zweck der Flächenausweisung	13
A.2 Planerische Vorgaben	13
A.2.1 Regionalplanung	13
Regionalplan	13

A.2.2 Landschaftsplan	14
A.3 Schutzvorschriften und Restriktionen	17
A.4 Beschreibung der Umweltauswirkungen	17
A.4.1 Bestand und Prognose bei Umsetzung der Planung	17
A.4.2 Beurteilung der Umweltauswirkungen	18
A.4.3 Auswirkungen von schweren Unfällen und Katastrophen auf die Schutzgüter und ihre Wechselwirkungen	18
A.4.4 Vorschläge für Maßnahmen	19
A.5 Planungsvarianten	19
A.5.1 Prognose ohne Umsetzung der Planung	19
A.5.2 Prognose für weitere Alternativen	19
A.6 Fachgutachten	19
A.7 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung (Monitoring)	19
AUSFERTIGUNG	20
ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG	21

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Bild 1: FNP "Brettach/Jagst 2008, 2. Änderung", Ausschnitt Rot am See West, 1:10.000	15
Bild 2: Regionalplan "Heilbronn-Franken 2020", Ausschnitt Rot am See, 1:20.000	16
Bild 3: Landschaftsplan "Brettach/Jagst", 1:10.000	16

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Neuaufnahme (Rot am See)	7
Tabelle 2: Plangrundlagen	8
Tabelle 3: Neuaufnahme (Rot am See)	11
Tabelle 4: Schutzvorschriften und Restriktionen (Fläche A, Rot am See)	17
Tabelle 5: Bestandsanalyse/Prognose der Umweltauswirkungen (Fläche A, Rot am See)	18

VORBEMERKUNGEN

Diese **Ausarbeitung** enthält:

- Begründung
- Umweltbericht zu neuen Flächenausweisungen

Die verwendeten **Rechtsgrundlagen** sind in der jeweils derzeit gültigen Fassung

- Raumordnungsgesetz (**ROG**) vom 22.12.2008
- Landesplanungsgesetz (**LplG**) vom 10.07.2003
- Baugesetzbuch (**BauGB**) vom 03.11.2017
- Baunutzungsverordnung (**BauNVO**) vom 21.11.2017
- Planzeichenverordnung 1990 (**PlanZV 90**) vom 18.12.1990
- Bundesnaturschutzgesetz (**BNatSchG**) vom 29.07.2009
- Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (**NatSchG**) vom 23.06.2015
- Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (**KSG BW**) vom 23.07.2013
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (**BImSchG**) vom 17.05.2013
- Straßengesetz Baden-Württemberg (**StrG**) vom 11.05.1992
- Bundesfernstraßengesetz (**FStrG**) vom 28.07.2007
- Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (**LBodSchAG**) vom 14.12.2004

Die **Verfahrensschritte** gemäß BauGB zur Aufstellung dieses Flächennutzungsplanes sind:

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) und Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB)
- Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB)
- Feststellungsbeschluss
- Genehmigung (§ 6 Abs. 1 BauGB)
- Bekanntmachung (§ 6 Abs. 5 BauGB)

Hinweis: Es liegt kein wichtiger Grund vor, weshalb die Frist gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB angemessen verlängert werden müsste, da die Planung weder besonders komplizierte Sachverhalte noch sehr komplexe Untersuchungen beinhaltet.

Für Flächennutzungspläne ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine **Umweltprüfung** durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und im **Umweltbericht** beschrieben und bewertet werden. In den Umweltbericht gehen auch die Vorschriften zum europäischen Habitatschutz Natura 2000 und die umweltrelevanten Erkenntnisse von Fachgutachten mit ein. Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB werden anhand folgender Schutzgüter untersucht:

- Mensch
- Tiere und Pflanzen
- Boden
- Fläche
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter

Ein separates Fachgutachten zur Eingriffsregelung nach § 1a BauGB in Verbindung mit § 21 BNatSchG wurde nicht erstellt. Eingriffsintensität und Ausgleichsvorschläge werden im Umweltbericht dargelegt.

BEGRÜNDUNG

1. Allgemein

1.1 Erfordernis und Ziel des Flächennutzungsplanes

Die **ursprüngliche Fassung** des Flächennutzungsplanes „Brettach/Jagst“ erlangte 1989 seine Rechtswirksamkeit. Jedoch wurde bereits 1990 die **1. Änderung** durch den Gemeindeverwaltungsverband beschlossen und 1994 durch das Landratsamt genehmigt, da die ursprünglich langfristig angelegte Bauflächenkonzeption durch die damaligen Entwicklungen überholt wurde. Die **2. Änderung** beinhaltete die Ausweisung weiterer neuer Bauflächen und erlangte 2001 ihre Rechtswirksamkeit. Bei der 2003 rechtswirksam gewordenen **3. Änderung** handelte es sich um eine Teilfortschreibung. Dabei wurden ausschließlich in Kirchberg/Jagst gewerbliche Bauflächen sowie Wohnbauflächen ausgewiesen. Außerdem wurde ein Standort für Windkraftanlagen festgesetzt. Die ursprünglich geplante Gesamtfortschreibung der **4. Änderung** wurde aufgrund der parallelen Erarbeitung eines Landschaftsplanes verschoben. So erlangte diese Änderung als Teilfortschreibung am 30.01.2004 ihre Rechtswirksamkeit. Dabei wurden mit Ausnahme eines Sondergebietes für Windkraftanlagen in Wallhausen keine weiteren Flächen neu ausgewiesen.

2008 hat man sich für eine **Gesamtfortschreibung „Brettach/Jagst 2008“** entschieden. Der Aufstellungsbeschluss erfolgte im Dezember 2008. Am 09.04.2010 erlangte die Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes ihre Rechtswirksamkeit. Neben der Neuausweisung und Aktualisierung von Bauflächen erfolgte eine komplette digitale Überarbeitung des Planes. Als Grundlage dient nicht mehr die Topographische Karte, sondern die amtliche Liegenschaftskarte (ALK). Damit verbunden war eine Anpassung von bestehenden Bauflächen an die flurstücksgenaue Darstellung.

Im September 2010 beschloss der Gemeindeverwaltungsverband „Brettach/Jagst“ den Flächennutzungsplan **„Brettach/Jagst 2008, 1. Änderung“** aufzustellen. Die Änderung wurde mit Bekanntmachung am 30.11.2018 rechtswirksam. Gegenstand dieses Änderungsverfahrens war die Aufnahme einer Sonderbaufläche für eine Bibelschule, einer Sonderbaufläche für eine Biogasanlage, einer Gemeinbedarfsfläche für ein Feuerwehrmagazin sowie einer gemischten Baufläche jeweils alle in Kirchberg/Jagst. In Wallhausen wurden eine Erweiterung einer kleinen Wohnbaufläche sowie eine gewerbliche Baufläche für einen Getränkemarkt aufgenommen. Für Rot am See erfolgten keine Neuausweisungen.

Das Erfordernis zur **Aufstellung** der Änderung **„Brettach/Jagst, 2. Änderung“** des Flächennutzungsplanes ergibt sich durch Neuausweisungen für Wohnbau- sowie Gewerbeflächen.

Die Aufstellung des Flächennutzungsplanes sowie die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung wurden am 01.12.2016 beschlossen. Daraufhin erfolgte als erster Verfahrensschritt eine Frühzeitige Beteiligung vom 02.11. bis 02.12.2020. Der Beschluss zur Öffentlichen Auslegung erfolgte am 30.11.2023. Hiernach sind im Entwurf nunmehr folgende Neuaufnahmen enthalten:

- gewerbliche Baufläche „Gewerbegebiet Kirchberg/Ilshofen II“ (Kirchberg/Jagst)
- Wohnbaufläche „Oberloh I“ (Kirchberg/Jagst)
- gemischte Baufläche „Gartenbaubetrieb Hornberg“ (Kirchberg/Jagst)
- Wohnbaufläche „Taubenrot VI“ (Rot am See)
- Sonderbaufläche „Sondergebiet Ressourcenpark Hertershofen“ (Rot am See)
- Wohnbaufläche „Zehentwiesen“ (Wallhausen)

Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen fand bereits vom 18.12.2023 bis 26.01.2024 statt. Als **Ergänzung** hierzu soll im nun vorliegenden Verfahren **eine weitere Fläche** in den Flächennutzungsplan **aufgenommen** und berücksichtigt werden. Gegenstand ist lediglich die zusätzliche Neuaufnahme der **Sonderbaufläche „Freiflächenphotovoltaikanlage Spi-**

talfeld“ in Rot am See zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage. Vorliegend wird für diese zusätzliche Flächenaufnahme eine separate öffentliche Auslegung durchgeführt.

1.2 Geltungsbereich und Flächenbedarf

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst das gesamte Verbandsgebiet. Die vorliegende Unterlage betrifft jedoch nur die zusätzliche Neuaufnahme der Sonderbaufläche „Freiflächenphotovoltaikanlage Spitalfeld“ östlich von Rot am See. Die bereits durchgeführte öffentliche Auslegung vom 18.12.2023 bis 26.01.2024 bleibt von dieser zusätzlichen Aufnahme und zusätzlichen öffentlichen Auslegung unberührt.

KIRCHBERG/JAGST

Hinweis: Die bereits durchgeführte öffentliche Auslegung vom 18.12.2023 bis 26.01.2024 bleibt von dieser zusätzlichen Aufnahme unberührt.

ROT AM SEE

Folgende Fläche wird in Rot am See ergänzend zur öffentlichen Auslegung vom 18.12.2023 bis 26.01.2024 **neu ausgewiesen** (schraffierte Darstellung mit Bezeichnung):

Nr.	Bezeichnung	Fläche	Gegenstand der Ausweisung
A	„Freiflächenphotovoltaikanlage Spitalfeld“ in Rot am See	ca. 7,3 ha	Sonderbaufläche für Freiflächenphotovoltaikanlage

Tabelle 1: Neuaufnahme (Rot am See)

WALLHAUSEN

Hinweis: Die bereits durchgeführte öffentliche Auslegung vom 18.12.2023 bis 26.01.2024 bleibt von dieser zusätzlichen Aufnahme unberührt.

1.3 Plangrundlagen

Für die Erstellung der Pläne wurden folgende Plangrundlagen verwendet.

Daten	Herkunft
ALK	• Vermessungsamt
Luftbilder	• Vermessungsamt
Schutzgebiete (LSG, NSG, ND, FFH, SPA, Naturpark)	• LRA
Gewässerschutz (ÜSG, WSG)	• LRA
Biotope / Waldbiotope / Naturdenkmale	• LRA
Waldfunktionenkartierung	• FVA BW
Altlasten	• LRA
Kulturdenkmale	• LRA
Archäologische Bodendenkmale	• RP Stuttgart Landesdenkmalamt
Leitungen-Strom	• EnBW
Leitungen-Gas	• Terranets BW / EnBW
Leitungen-Wasser	• NOW
Richtfunkstrecken	• jeweilige Betreiber
<u>Regionale Freiraumstruktur:</u> Rohstoffabbau, Erholung, Grünzug, Grünzäsur, Naturschutz u. Landschaftspflege, Forstwirtschaft, Hochwasserschutz, Vorranggebiete für Windenergie	• Regionalverband Heilbronn-Franken

Tabelle 2: Plangrundlagen

2. Planungsrechtliche Vorgaben

2.1 Raumordnung

2.1.1 Regionalplan

Da es sich im Zuge dieses Verfahrens lediglich um die ergänzende Neuaufnahme einer Sonderbaufläche zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage handelt, kann auf allgemeine Ausführungen zur Regionalplanung und dessen Wirkungen auf den Planungsraum des Gemeindeverwaltungsverbandes verzichtet werden. Aussagen zur konkreten Fläche werden im nachfolgenden Umweltbericht „Freiflächenphotovoltaikanlage Spitalfeld“ aufgeführt.

2.1.2 Bevölkerungsentwicklung und Wohnflächenbedarf

Da es sich im Zuge dieses Verfahrens lediglich um die ergänzende Neuaufnahme einer Sonderbaufläche zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage handelt, ist eine Bevölkerungsentwicklungs- und Bedarfsberechnung entbehrlich.

2.1.3 Bedarf an gewerblichen Flächen

Da es sich im Zuge dieses Verfahrens lediglich um die ergänzende Neuaufnahme einer Sonderbaufläche zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage handelt, ist eine Bedarfsberechnung entbehrlich.

2.2 Kommunale Planungsebene

Landschaftsplanung

Für den Gemeindeverwaltungsverband Brettach/Jagst hat die Planungsgruppe Roll+Partner 2008 einen Landschaftsplan vorgelegt. Die Aussagen des Planes werden in der Abhandlung der konkreten Fläche dargelegt.

3. Verkehr

Es erfolgen keine Änderungen.

4. Technische Infrastruktur

Es erfolgen keine Änderungen.

5. Flächen für Land- und Forstwirtschaft

Es erfolgen keine Änderungen.

6. Flächen für Gemeinbedarf

Es erfolgen keine Änderungen.

7. Grünflächen

Es erfolgen keine Änderungen.

8. Besondere Flächenbindungen

Es erfolgen keine Änderungen.

UMWELTBERICHT

GEMEINDE ROT AM SEE

9. Inhalt und Ziel des Flächennutzungsplanes

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist lediglich die ergänzende Neuaufnahme der Sonderbaufläche „Freiflächenphotovoltaikanlage Spitalfeld“ östlich von Rot am See, die zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage vorgesehen ist. Daher ist eine Bevölkerungsentwicklungs- und Bedarfsberechnung entbehrlich. Ebenso kann auf Aufführung von bisher genehmigten Flächen (Wohnen / Gewerbe) und innerörtlichen Potenzialen verzichtet werden.

9.1 Bauflächenbedarfsnachweis

9.1.1 Neuausweisungen

Folgende Fläche wird in diesem Verfahren ergänzend zur öffentlichen Auslegung vom 18.12.2023 bis 26.01.2024 **neu aufgenommen** (schraffierte Darstellung mit Bezeichnung):

Nr.	Bezeichnung	Gegenstand der Ausweisung Bemerkungen	Fläche in ha		
			W	M	G
A	„Freiflächenphotovoltaikanlage Spitalfeld“ in Rot am See	Sonderbaufläche für Freiflächenphotovoltaikanlage	-	-	SO (7,3)

Tabelle 3: Neuaufnahme (Rot am See)

9.1.2 Nachrichtliche Übernahmen

Keine Änderungen im Zuge dieses Verfahrens.

9.1.3 Berichtigungen

Keine Änderungen im Zuge dieses Verfahrens.

9.1.4 Herausnahmen

Keine Änderungen im Zuge dieses Verfahrens.

9.2 Ermittlung des Flächenbedarfs

Da es sich im Zuge dieses Verfahrens lediglich um die ergänzende Neuaufnahme einer Sonderbaufläche zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage handelt, ist eine Ermittlung des Flächenbedarfs entbehrlich.

9.3 Innerörtliche Potenzialflächen, Verdichtungsmöglichkeiten

Im Zuge dieser ergänzenden Auslegung erfolgt in Rot am See keine Auseinandersetzung mit innerörtlichen Potenzialflächen und Verdichtungsmöglichkeiten.

9.4 Standortalternativen

Das Plangebiet entspricht dem Kriterienkatalog für Freiflächenphotovoltaikanlagen der Gemeinde Rot am See. Daher handelt es sich bei der Fläche bereits um einen sehr gut geeigneten Standort. Hinsichtlich der Umweltauswirkungen ist nicht mit größeren Eingriffen zu rechnen als bei anderen Plangebieten.

9.5 Ausgleichsmaßnahmen im Flächennutzungsplan

Ausgleichsmaßnahmen sind im Flächennutzungsplan bei der vorliegenden Änderung nicht geplant.

10. Planerische Vorgaben

10.1 Regionalplanung

Regionalplan

Die Aussagen des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 werden in der Abhandlung zur Fläche zitiert.

10.2 Bauleitplanung

Landschaftsplan

Das Untersuchungsgebiet befindet sich im Gebiet des Landschaftsplans „Brettach/Jagst“ von 2008 des Gemeindeverwaltungsverbands Brettach/Jagst, der von der Planungsgruppe Roll + Partner erstellt wurde. Die Aussagen des Planes werden in der Abhandlung der Fläche dargelegt.

A „Freiflächenphotovoltaikanlage Spitalfeld“ in Rot am See

A.1 Ziel und Zweck der Flächenausweisung

Mit der Energiewende ist der Stellenwert einer nachhaltigen und umweltschonenden Stromerzeugung durch regenerative Energien in den vergangenen Jahren immer weiter in den gesellschaftlichen Fokus gerückt. Zudem tragen erneuerbare Energien zu einer autarken, lokalen Energiegewinnung bei, welche heutzutage auch politisch umso dringlicher erscheint. Auch die Gemeinde Rot am See hat sich nach Planungen zur Windkraft mit dem Thema Solarkraft auseinandergesetzt und einen eigens ausgearbeiteten Kriterienkatalog für Freiflächenphotovoltaikanlagen verabschiedet.

Der Gemeinde Rot am See liegt die Anfrage eines Investors für eine Freiflächenphotovoltaikanlage östlich von Rot am See vor. Die geplante Anlage dient dem landwirtschaftlichen Betrieb des Vorhabenträgers für seine Pilzzucht in Musdorf und die geplante Anlage ist allein für dessen Eigenbedarf vorgesehen. Das vorliegende Vorhaben wurde vom Gemeinderat positiv beschieden und zur Umsetzung ausgewählt, da dieses nach Lage und grundsätzlichem Konzept die Vorgaben des Kriterienkataloges erfüllt.

Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sind Anlagen zur Wind- und Wasserenergiegewinnung im Außenbereich privilegiert zulässig, jedoch keine Freiflächenphotovoltaikanlagen. Somit ergibt sich die Notwendigkeit, mittels eines Bebauungsplanes die notwendige planungsrechtliche Grundlage zur Realisierung des Vorhabens zu schaffen. Demnach möchte die Gemeinde das Bauvorhaben unterstützen und neben dem parallel angestoßenen Bebauungsplanverfahren nach § 12 BauGB die Fläche im Umfang von ca. 7,3 ha auch in den Flächennutzungsplan neu aufnehmen, um die notwendige planungsrechtliche Grundlage zur Realisierung des Vorhabens zu schaffen.

Die geplante Fläche für die Freiflächenphotovoltaikanlage soll als Sonderbaufläche im Zuge dieses Verfahrens zum Flächennutzungsplan ergänzend zur öffentlichen Auslegung vom 18.12.2023 bis 26.01.2024 neu ausgewiesen werden.

A.2 Planerische Vorgaben

A.2.1 Regionalplanung

Regionalplan

Laut Regionalplan befindet sich die geplante Fläche überwiegend in einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft. Ansonsten gibt es für das Gebiet keine anderweitigen Eintragungen.

Beurteilung

Es sind weite Teile der Hohenloher und Haller Ebene als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft ausgewiesen. Vorbehaltsgebiete sind mit besonderem Gewicht in die Abwägung einzustellen. Die geplante Anlage ist für den eigenen Strombedarf eines lokalen Landwirts vorgesehen. Neben dem primären Nutzen als landwirtschaftliche Fläche bleibt jedoch eine untergeordnete, landwirtschaftliche Nutzung erhalten und ein problemloser Rückbau der Freiflächenphotovoltaik nach Betriebsende ist möglich. Außerdem leistet die geplante Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energie ihren Beitrag zur deutschen Energiewende hinsichtlich der erforderlichen Transformation in der Energiegewinnung aufgrund des Klimawandels.

A.2.2 Landschaftsplan

Der Landschaftsplan für die Gemeinde Rot am See stammt vom Dezember 2005 und wurde vom Büro der freien Landschaftsarchitekten „planungsgruppe roll + partner“ gefertigt.

Die Fläche ist in der Realnutzungskarte als Fläche für Landwirtschaft und bestehender Acker dargestellt. Im Umfeld des Plangebietes befinden sich nördlich und südöstlich Waldflächen. Im Südosten grenzt ein Landschaftsschutzgebiet an.

Im Maßnahmenplan sind für die Fläche selbst keine Maßnahmen verzeichnet.

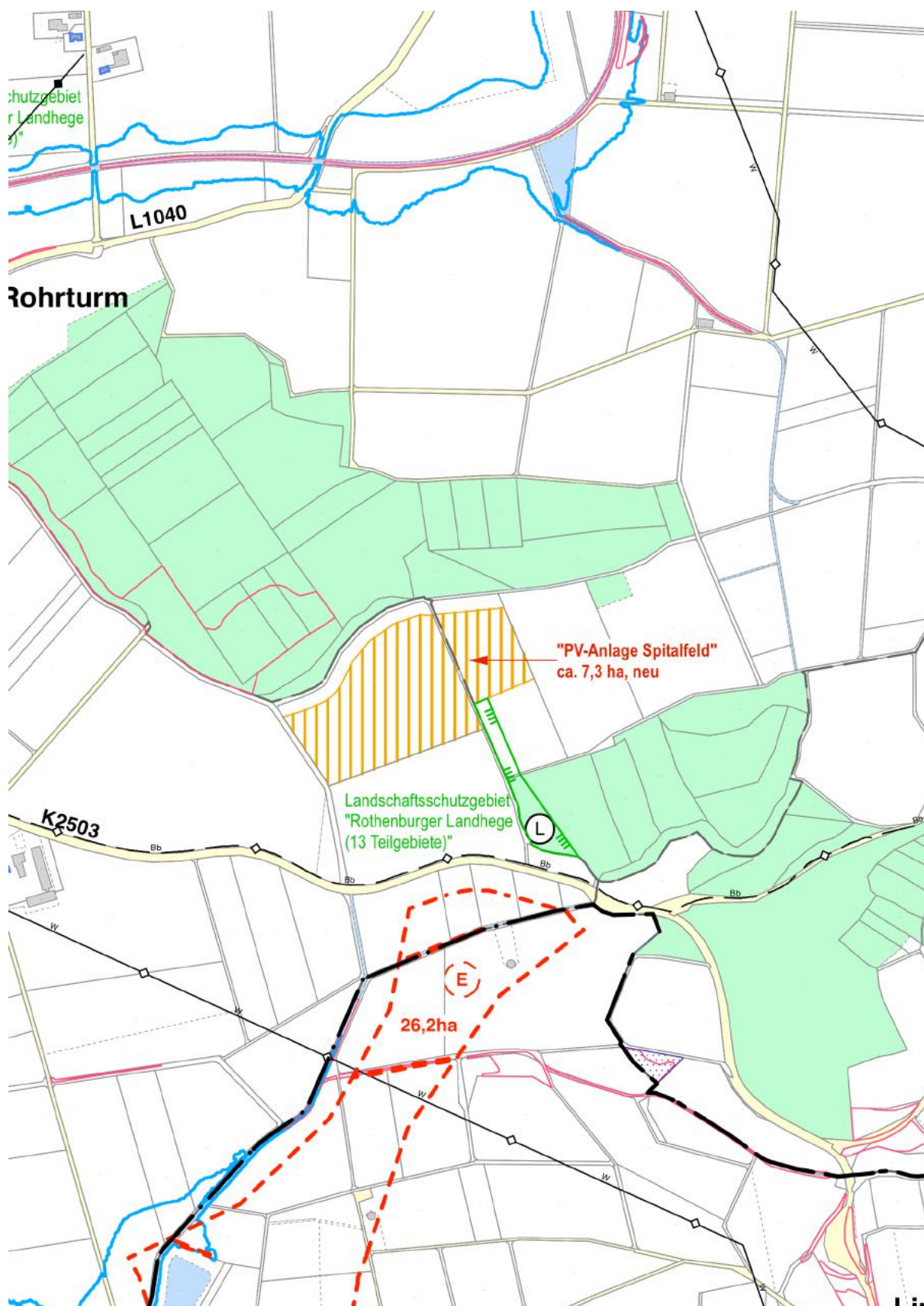


Bild 1: FNP "Brettach/Jagst 2008, 2. Änderung", Ausschnitt Rot am See West, 1:10.000

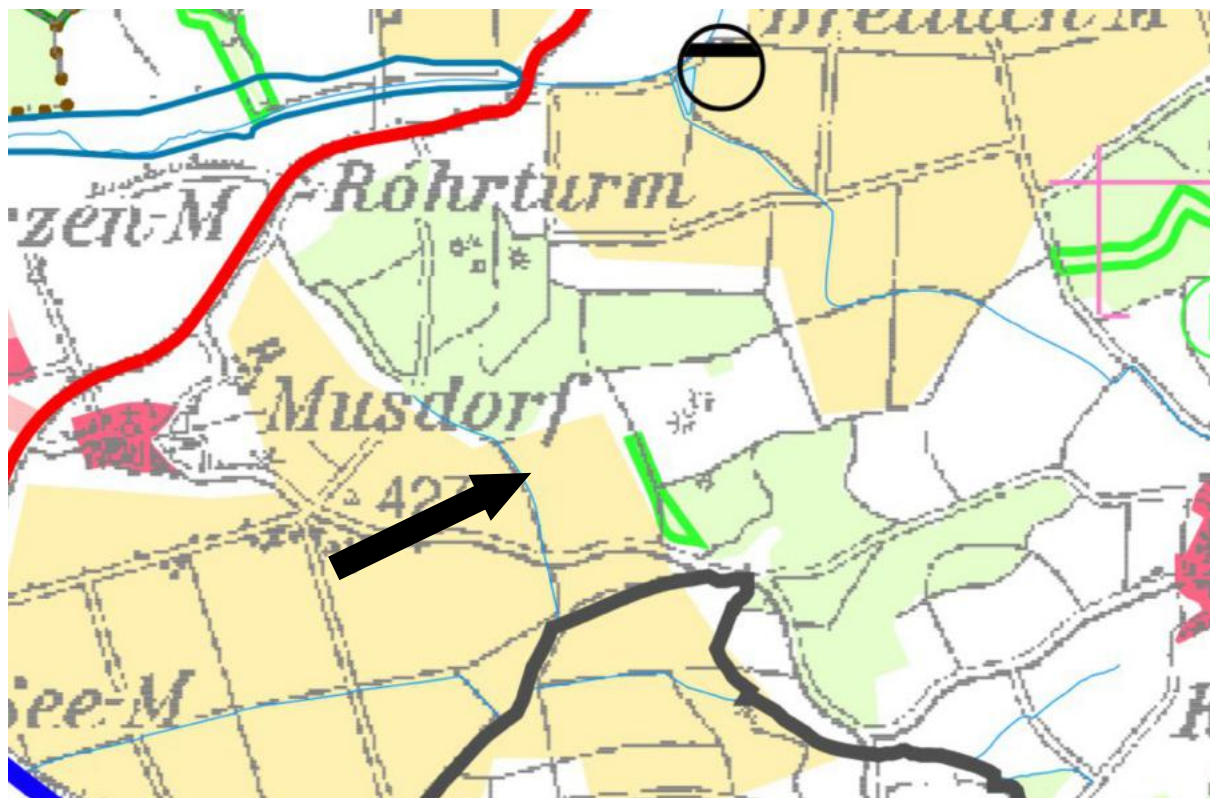


Bild 2: Regionalplan "Heilbronn-Franken 2020", Ausschnitt Rot am See, 1:20.000

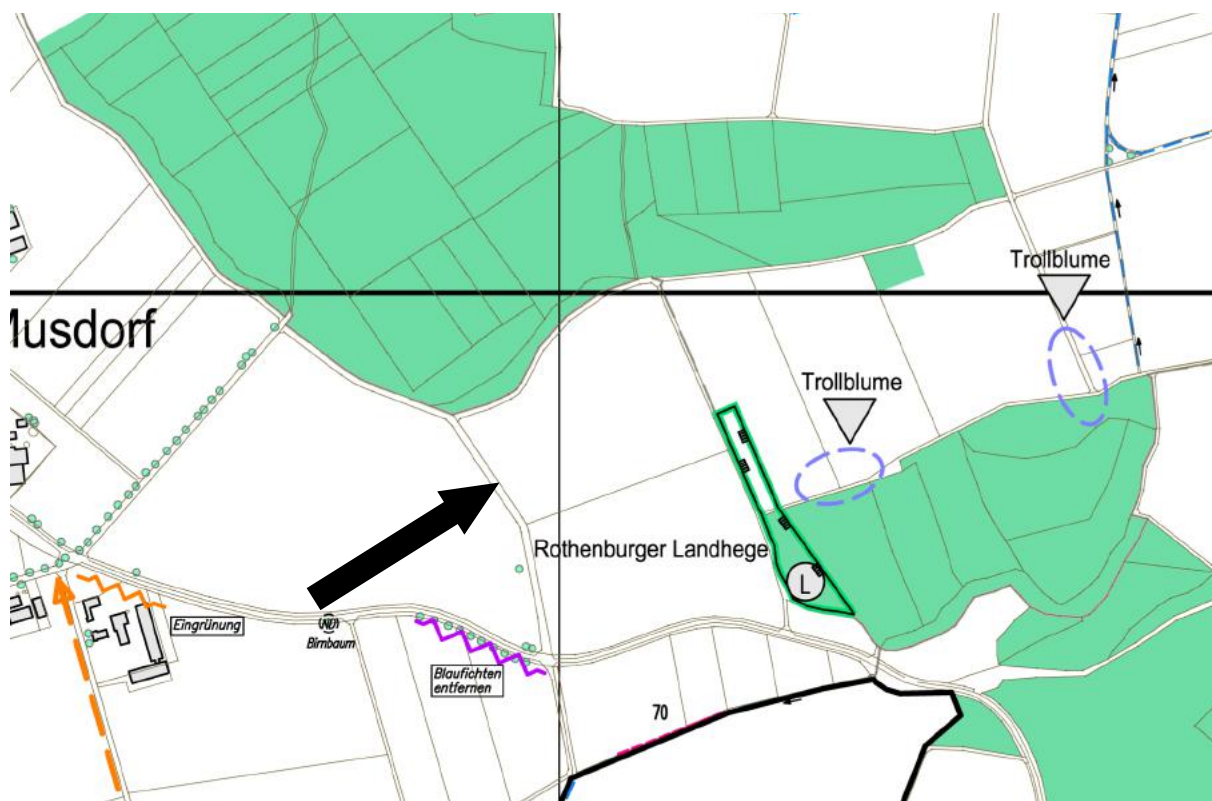


Bild 3: Landschaftsplan "Brettach/Jagst", 1:10.000

A.3 Schutzvorschriften und Restriktionen

Schutzvorschriften	Betroffenheit direkt/indirekt
Natura 2000-Gebiete/FFH und Vogelschutzgebiete	keine Betroffenheit
Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Naturdenkmale	Südlich angrenzend LSG „Rothenburger Landhege“ (13 Teilgebiete) Nr. 1.27.015, eine Betroffenheit ist nicht zu erkennen
Geschützte Biotope	- Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine nach § 33 NatSchG besonders geschützte Biotope. Es wird in Biotope weder eingegriffen noch sind sie von der Planung tangiert. - Nordwestlich innerhalb des Waldes befindet sich ein Waldbiotop „Stieleichen-Hainbuchenwald Rohrbachwald“ (Nr. 267261271735), eine Betroffenheit ist daher nicht erkennbar
Geschützte Tiere und Pflanzen	Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) wurde aufgrund der vorhandenen Biotopausstattung in Auftrag gegeben. Offenlandbrüter sind anzunehmen. Geeignete Maßnahmen sind ggf. im Bebauungsplanverfahren zu berücksichtigen.
Wasserschutzgebiete	keine Betroffenheit
Überschwemmungsgebiete	keine Betroffenheit
Denkmalschutz	- Denkmäler im Plangebiet bzw. daran angrenzend, DSchG ist zu beachten: - Kulturdenkmal Listen-Nr. 4 BRET004 „Vorgeschichtliche Grabhügel“ - Kulturdenkmal Listen-Nr. 5 BRET005 „Vorgeschichtliche Grabhügelgruppe“
Immissionsschutz	keine Betroffenheit
Wald, Waldabstandflächen	Nördlich des Plangebiets befindet sich Wald. Ein entsprechender Waldabstand von 30,0 m wurde bei der Planung bereits berücksichtigt.
Altlasten	keine Betroffenheit

Tabelle 4: Schutzvorschriften und Restriktionen (Fläche A, Rot am See)

A.4 Beschreibung der Umweltauswirkungen

A.4.1 Bestand und Prognose bei Umsetzung der Planung

Schutzgut	Bestandsanalyse	Bewertung bei Umsetzung der Planung
Mensch	keine Erholungseinrichtungen vorhanden, eine freizeitliche Nutzung der bestehenden Wegeverbindungen ist möglich	- vorhandene Wegebeziehungen werden in die Planung integriert - keine unzumutbaren Belastungen zu erwarten
Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt	- größtenteils Ackerflächen - Betroffenheit von geschützten Offenlandbrüter wahrscheinlich, eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) wurde für das Plangebiet beauftragt.	- Verlust der Ackerflächen - Durchführung von entsprechenden Maßnahmen, welche aus der saP zur Vermeidung von Verbotstatbeständen resultieren.
Boden	- Lettenkeuper am Übergang zu Löss/Lößlehm - natürliche Bodenfruchtbarkeit: mittel - Ausgleichsfunktion im Wasserhaushalt: gering-mittel - Filter- und Pufferfunktion für Schadstoffe: hoch	- minimalinvasive Versiegelung durch geständerte Solarmodule ohne Fundamente - Verbesserung der Bodensituation durch extensives Grünland

Fläche	• landwirtschaftlich intensive Ackernutzung • weitere Ackerflächen angrenzend, Waldflächen im räumlichen Umgriff im Norden und Südosten	• Verlust von Ackerflächen • Umwandlung der Fläche in extensives Grünland • Fläche dient als Standort für erneuerbaren Energien • kein erheblicher Eingriff da reversibler Rückbau möglich
Wasser	• Grundwasserleiter mit mäßiger Durchlässigkeit • Oberflächengewässer, außer temporär wasserführende Gräben, nicht vorhanden	• keine nennenswerte Bodenversiegelung • Verbesserung der Wasserrückhaltung durch extensives Grünland
Klima und Luft	• Ackerflächen als Kaltluftentstehungsgebiet • keine siedlungsrelevanten Kaltluftströme	• geringe Auswirkungen auf das Schutzgut
Landschaft	• Hohenloher-Haller-Ebene • Plangebiet östlich von Rot am See-Musdorf	• Auswirkung auf das Schutzgut, Minderung durch Eingrünung
Kultur- und sonstige Sachgüter	• angrenzende Landhege • Kulturdenkmal Listen-Nr. 4 BRET004 „Vorgeschichtliche Grabhügel“ • Kulturdenkmal Listen-Nr. 5 BRET005 „Vorgeschichtliche Grabhügelgruppe“	• nicht bekannt

Tabelle 5: Bestandsanalyse/Prognose der Umweltauswirkungen (Fläche A, Rot am See)

A.4.2 Beurteilung der Umweltauswirkungen

Nach § 1a Abs. 2 BauGB sind die Vorschriften der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz in der Bauleitplanung anzuwenden. Darin ist festgelegt, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild vorrangig zu vermeiden sind, nicht vermeidbare Beeinträchtigungen sind möglichst funktionsbezogen auszugleichen. Erheblich ist jede spürbar negative Veränderung. Betrachtet werden dabei Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume, Boden, Wasser, Klima, Luft sowie die Landschaft und ihre Erholungseignung. Die im Umweltbericht untersuchten Schutzgüter „Mensch“ sowie „Kultur- und Sachgüter“ sind nicht Gegenstand der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.

In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde kann auf eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung bei Freiflächenphotovoltaikanlagen verzichtet werden. Ein Rückbau kann rückstandslos erfolgen. Die Aufwertung der vorherigen Ackerfläche sowie Fettwiese in eine magere Wiesenfläche führt schon zu einer Aufwertung.

A.4.3 Auswirkungen von schweren Unfällen und Katastrophen auf die Schutzgüter und ihre Wechselwirkungen

Dieses Kapitel stellt kein Schutzgut im eigentlichen Sinne dar. Es soll vielmehr die Risiken und damit die möglichen Auswirkungen, die durch Unfälle und Katastrophen vom Bebauungsplan auf die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (also die Schutzgüter inklusive ihrer Wechselwirkungen sowie Natura 2000-Gebieten) ausgehen, gesammelt darstellen. Dabei geht es weniger um theoretisch mögliche, jedoch äußerst unwahrscheinliche Szenarien als vielmehr um realistische und durchaus auch eintretende Ereignisse. Dennoch sind unter den Stichworten „Unfälle“ und „Katastrophen“ Gefahren gemeint, die über das alltägliche und allgegenwärtige Risiko (z. B. Autounfälle, kleinere Unfälle im Zusammenhang mit der Bauphase) hinausgehen. Auslöser können sowohl menschlichen als auch natürlichen Ursprungs sein.

Prognose

Es liegen keine Informationen vor, dass durch die geplante Ausweisung von Freiflächenphotovoltaikanlagen erhebliche Auswirkungen durch Unfälle oder Katastrophen zu erwarten wären.

A.4.4 Vorschläge für Maßnahmen

- kleintiergängige Einfriedung
- Anlagedingte Bodenverdichtungen vor Anlage des Grünlandes auflockern.
- Auf Freiflächen unterhalb der Module sind eine artenreiche Magerwiese anzulegen und extensiv zu bewirtschaften.

A.5 Planungsvarianten**A.5.1 Prognose ohne Umsetzung der Planung**

Bei Nicht-Durchführung der Planung (Nullvariante) bliebe die aktuelle Nutzung des Geländes auf absehbare Zeit erhalten. Dadurch würde die Situation bezüglich der Umweltbelange mit den in der Bestandsanalyse beschriebenen Funktionen und Belastungen unverändert bleiben.

A.5.2 Prognose für weitere Alternativen

Einschränkend ist festzuhalten, dass die Pflicht zur Prüfung von Alternativen nach den allgemeinen Grundsätzen zu beschränken ist "auf das, was (...) angemessenerweise verlangt werden kann" (§ 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB). Flächenmäßige Alternativen wurden bereits im Vorfeld bei der Bewertung der einzelnen Anträge für Freiflächenphotovoltaikanlagen untersucht.

Die Fläche für die Freiflächenphotovoltaikanlage entspricht dem entsprechenden Kriterienkatalog der Gemeinde Rot am See für ebensolche Anlagen. Daher handelt es sich bei der Fläche bereits um einen sehr gut geeigneten Standort. Hinsichtlich der Umweltauswirkungen ist nicht mit größeren Eingriffen zu rechnen, als bei anderen Plangebieten.

A.6 Fachgutachten

Für das Plangebiet wurde bereits eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) beauftragt. Gegebenenfalls weitere erforderliche Gutachten sind Bestandteil eines entsprechenden Bebauungsplanverfahrens.

A.7 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung (Monitoring)

Vorgaben zum Monitoring werden in der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) festgelegt.

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB)	am	01.12.2016
Öffentliche Bekanntmachung (§ 2 Abs. 1 BauGB)	am	23.10.2020
Auslegungsbeschluss	am	30.11.2023
Öffentliche Bekanntmachung (§ 3 Abs. 2 BauGB)	am	08.12.2023
Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) vom 18.12.2023	bis	26.01.2024
Ergänzende Öffentliche Bekanntmachung (§ 3 Abs. 2 BauGB)	am	23.02.2024
Ergänzende Öffentl. Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) vom 26.02.2024	bis	27.03.2024
Feststellungsbeschluss	am	
Genehmigung durch das Landratsamt Schwäbisch Hall Aktenzeichen (§ 6 Abs. 1 BauGB)	am	
Ortsübliche Bekanntmachung/Rechtswirksam (§ 6 Abs. 5 BauGB)	am	

AUFGESTELLT**AUSGEFERTIGT**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Flächennutzungsplanes durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des der Verbandsversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden.

Rot am See,
den 30.11.2023

Rot am See,
den

gez.
Dr. Kampe
(Verbandsvorsitzender)

.....
Dr. Kampe
(Verbandsvorsitzender)

Landratsamt Schwäbisch Hall – Fachbereich Kreisplanung, Stand 14.02.2024

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

(Anmerkung: Wird nach Feststellungsbeschluss ergänzt)